XXIII. Kultus-, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, bezw. Kirchen städtischen Eigentums.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Juli wurde die Ausbesserung der schadhaften Decke in der städtischen Patronatskirche „St. Florian" in Matzleinsdorf, V. Bez., mit dem Kostenbetrage von 1400 K genehmigt.

Ferner genehmigte der Stadtrat mit dem Beschlusse vom 25. Juli die Rekonstruktion und Verbreiterung der Freitreppe und des Stiegenpodestes bei derselben Kirche mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 700 K.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Juli wurde die Übertragung eines Seitenaltares der zur Demolierung bestimmten alten Kirche „St. Josef ob der Laimgrube" in die städt. Filialkirche in Unter-St. Veit im XIII. Bezirke genehmigt und die hiemit verbundenen Auslagen im Betrage von 2056 K bewilligt.

Für dieselbe Kirche genehmigte der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 6. November die Rekonstruktion des Musikchores in Betoneisen mit dem Kostenbetrage von 1588 K.

Der Gemeinderat bewilligte mit dem Beschlusse vom 19. Februar für die Restaurierung des Kirchturmes in Aspern im XXI. Bezirke den Betrag von 2571 K im Hinblicke darauf, daß der Turm Eigentum der Gemeinde ist und die Gemeinde Aspern seit jeher für dessen Erhaltung gesorgt hat.

c) Herstellungen an Kirchen fremden Patronates und Widmungen für Kirchenzwecke.

Herstellungen an Kirchen fremden Patronates fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Juli wurde die weitere Auszahlung des seit mehr als 40 Jahren geleisteten Beitrages von jährlich 254 K 94 h für Kirchenfeierlichkeiten zu den Festen St. Florian und St. Johann v. Nepomuk an der Pfarrkirche „St. Leopold" im II. Bezirke genehmigt.

d) Pfarrsprengelregulierungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte mit dem Erlasse vom 25. Dezember im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 ab:

1. Die Auflassung der Pfarre „zu den 9 Chören der Engel" Am Hof im I. Wiener Gemeindebezirke.

2. Die teilweise hiedurch und teilweise im Interesse einer zweckmäßigen Pastorierung notwendige Neueinteilung der Sprengel der nachbezeichneten Pfarren im k. k. Wiener Gemeindebezirke mit folgenden Grenzen:

I. K. u. k. Hof- und Burgpfarre zu Maria Himmelfahrt.

Im Nordwesten: Das südöstliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens.

Im Südwesten: Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes und des k. k. Hofgartens und die Verlängerung dieser Linie.

Im Süden: Albrechtgasse, Hofgartenstraße, die Brunnenfront des Palais Erzherzog Albrecht.

Im Osten: Rampe des Palais Erzherzog Albrecht, Augustinerstraße, Josefsplatz, Bräunerstraße, Stallburg-, Habsburger- und Reitschulgasse, Michaelerplatz, Schauflergasse, Ballhausplatz.

II. Pfarre St. Stephan an der Metropolitankirche.

Im Westen und Nordwesten: Goldschmidgasse, Freisingergasse, Bauernmarkt, Judengasse (Lichtensteg, Hoher Markt), Sterngasse, Vorlaufstraße, Salzgries, Augustenstraße, die Nordostfront des Rudolfsplatzes, Verbindungslinie der Augustenstraße mit der Achse der Stefaniebrücke.

Im Norden: Das rechtsseitige Ufer des Donaukanales von der Stefaniebrücke bis zur Marienbrücke (Bezirksgrenze).

Im Nordosten: Rotenturmstraße, Fleischmarkt, Köllnerhofgasse, Bäckerstraße, Postgasse, Wollzeile, Stubenbrücke.

Im Osten und Südosten: Die rechtsseitige Wienfluß-Kaimauer (Bezirksgrenze), Johannesgasse, Lothringerstraße bis zur Längsachse des Schwarzenbergplatzes.

Im Süden: Längsachse des Schwarzenbergplatzes, Schwarzenbergstraße, Seilerstätte, Johannesgasse, Schwangasse.

Im Südwesten: Längsachse des Neuen Marktes, Seiler-, Göttweiher- und Spiegelgasse, Graben, Stock-im-Eisen-Platz, Goldschmidgasse.

III. K. u. k. Hof- und Stadtpfarre zum hl. Michael.

Im Westen und Südwesten: Die Verbindungslinie von der Reitschulgasse mit der Schauflergasse, Schauflergasse, das südliche, westliche, nördliche und nordöstliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens bis zur Metastasiogasse.

Im Norden: Metastasio-, Regierungs-, Herren- und Strauchgasse, die Achse des Heidenschusses.

Im Nordosten und Osten: Naglergasse, Graben, Dorotheergasse.

Im Süden: Stallburg-, Habsburger- und Reitschulgasse.

IV. Pfarre zu Unserer lieben Frau bei den Schotten.

Im Westen: Franzensring von der nördlichen Ecke des Abschlußgitters des k. k. Volksgartens bis zum Schottenring.

Im Norden: Schottenring bis zum Donaukanale.

Im Nordosten: Das rechte Ufer des Donaukanales bis zur Stefaniebrücke und die Verbindungslinie von der Stefaniebrücke zur Augustenstraße.

Im Südosten und Süden: Augustenstraße, Fischerstiege, Salvatorgasse, Passauerplatz, Schwertgasse, Färbergasse, Am Hof, bis zur Achse des Heidenschusses, Strauch-, Herren- und Regierungsgasse, die Achse der Metastasiogasse, das Abschlußgitter des k. k. Volksgartens in der Löwelstraße bis zur Bankgasse, das nördliche Abschlußgitter des k. k. Volksgartens bis Franzensring.

V. Pfarre St. Peter.

Im Nordwesten: Achse des Heidenschusses, Am Hof, Färbergasse, Schwertgasse.

Im Norden: Passauerplatz, Salvatorgasse, Fischerstiege, Salzgries, Vorlaufstraße, Sterngasse, Judengasse, Bauernmarkt, Freisingergasse.

Im Südosten: Goldschmidgasse, Stock-im-Eisen-Platz.

Im Südwesten: Graben, Naglergasse.

VI. Pfarre Maria Rotunda.

Im Westen: Köllnerhofgasse, Fleischmarkt, Rotenturmstraße, Marienbrücke.

Im Norden: Das rechte Ufer des Donaukanales von der Achse der Marienbrücke bis zur Mündung des Wienflusses.

Im Osten: Der Wienfluß, dann die rechtsseitige Wienflußkaimauer bis zur Stubenbrücke.

Im Süden: Wollzeile, Postgasse, Bäckerstraße.

VII. K. u. k. Hof- und Stadtpfarre St. Augustin.

Im Westen: Getreidemarkt, Museumstraße, Bellariastraße, das Abschlußgitter des Volksgartens von der Bellaria an, das Abschlußgitter des äußeren Burgplatzes, das Abschlußgitter des k. k. Hofgartens und die Verlängerungslinie desselben, Albrechtsgasse, Hofgartenstraße, die Brunnenrampe des Palais Erzherzog Albrecht, die Rampe des Palais Erzherzog Albrecht, Augustinergebäude und Augustinerkirche, Josefsplatz.

Im Norden: Bräunerstraße, Stallburggasse, Dorotheergasse.

Im Osten: Graben, Spiegel-, Göttweiher- und Seilergasse, Neuer Markt, Schwangasse, Johannesgasse, Seilerstätte, Schwarzenbergstraße, Schwarzenbergplatz.

Im Süden: Lothringerstraße, Südfront des Karlsplatzes, Friedrichsstraße.

VIII. Pfarre zur hl. Elisabeth, „Im Deutschen Haus".

Zur Jurisdiktion der Pfarre St. Elisabeth „Im Deutschen Haus", Singerstraße (Or.-Nr. 7) gehören:

1. Alle Ordensmitglieder mit ihrer Dienerschaft;

2. Alle Ordensangestellten mit ihren Familienangehörigen und Dienstleuten, wenn sie „intra septa Commendae" wohnen.

Alle übrigen in diesem Hause wohnenden Personen gehören zur Pfarre St. Stephan.

IX. Griechisch-katholische Pfarre zur hl. Barbara.

Die griechisch-katholische Pfarre zur hl. Barbara (Postgasse Nr. 8) ist die Zentralpfarre für die außerhalb der galizischen Diözesen wohnenden unierten Griechen der diesseitigen Reichshälfte.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. August, Z. III — $\frac{2429}{8}$ wurde eine neue Begrenzung des Pfarrsprengels Breitenfeld gegenüber den Pfarrsprengeln Altlerchenfeld, Maria Treu und Alservorstadt in Wien über Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August, Z. 34.576, gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigt.

Die Grenzen des Pfarrsprengels Breitenfeld sind hiernach folgende:

Im Westen: Brunnengasse (XVI. Bezirk) Or.-Nr. 34—52, Gaullachergasse Or.-Nr. 4—44, Reinhartgasse Or.-Nr. 22—40, Ottakringerstraße Or.-Nr. 53—25, Palffygasse (XVII. Bezirk) Or.-Nr. 2—24, Jörgerstraße Or.-Nr. 29 und 27, Syringgasse die geraden Nummern, Dempschergasse (XVIII. Bezirk) Or.-Nr. 2—12.

Im Norden: Schumanngasse Or.-Nr. 21—1, Währingergürtel Or.-Nr. 27—13, Borschkegasse (IX. Bezirk) Or.-Nr. 17—9.

Im Osten: Meynertgasse die ungeraden Nummern, Zimmermannplatz, Hebragasse die ungeraden Nummern, Alserstraße Or.-Nr. 61—51, Feldgasse Or.-Nr. 23—15, Breitenfeldergasse, Albertplatz Or.-Nr. 2—10, Albertgasse Or.-Nr. 53—27, Josefstädterstraße Or.-Nr. 66—74, Stolzenthalergasse Or.-Nr. 23—13.

Im Süden: Pfeilgasse, Stolzenthalergasse die geraden Nummern, Blindengasse Or.-Nr. 11—1, Thaliastraße (XVI. Bez.) Or.-Nr. 2—22.

Diese Pfarrsprengelbegrenzung trat am 1. Oktober 1907 in Kraft.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

Pfarrkirche St. Josef ob der Laimgrube.

Der Bau des Pfarrhofes und der Kirche zu St. Josef ob der Laimgrube wurde im Berichtsjahre vollendet und ersteres Gebäude mit 6. Mai, die Kirche am 1. Oktober den Vertretern des n.-ö. Religionsfonds übergeben.

Am Sonntag, den 2. Juni, wurde in der alten Kirche das letzte heilige Meßopfer dargebracht, worauf bei der anschließenden feierlichen Fronleichnamsprozession die Übertragung des Sanctissimum durch den Pfarrer Wilhelm Michele in die Stiftskirche zum hl. Kreuze stattfand, in welcher mit Bewilligung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bis zum 5. Oktober der Pfarrgottesdienst provisorisch stattfand. Am 15. Juli wurde mit der Demolierung der alten Kirche begonnen und diese Arbeit bis zur Einweihung der neuen Kirche beendet.

Die in der Gruft unter der alten Kirche seit mehr als einem Jahrhunderte beerdigten Leichname vieler Karmelitermönche und anderer Personen wurden am 26. Juni in die Gruft unter der neuen Kirche übertragen und hier nochmals eingesegnet.

Am 5. Oktober wurde der Schlußstein der Kirche gelegt, nachdem ihn zuvor Weihbischof Dr. Godfried Marschall eingesegnet hatte.

Am 5. Oktober fand hierauf die Einweihung der Kirche und die Feier des ersten hl. Meßopfers in ihr durch den Weihbischof Dr. Godfried Marschall in Gegenwart Seiner kaiserl. und königl. Hoheit des Erzherzogs Rainer als Vertreters Seiner Majestät und zahlreicher Festgäste statt.

Die gesamten Kosten des Baues der Kirche und des Pfarrhofes (ausschließlich des Grundwertes) beliefen sich nach der Schlußrechnung auf 539.497 K; im Sinne des im Verwaltungsberichte für das Jahr 1905 (S. 361—362) abgedruckten Übereinkommens vom 21. Juni 1905 wurde daher der von der Summe von 800.000 K ersparte Betrag von 260.502 K dem n.-ö. Religionsfonds für den Bau der Pfarrkirche zur hl. Anna in Baumgarten (Wien, XIII.) zur Verfügung gestellt.

Pfarrkirche in Hetzendorf.

Das dringende und unabweisliche Bedürfnis nach einer eigenen Pfarrkirche in Hetzendorf im XII. Bezirke bewog die Gemeinde Wien, behufs Ermöglichung dieses Kirchenbaues über Einschreiten des Kirchenbauvereines in Hetzendorf die zur Schaffung eines geeigneten Kirchenplatzes erforderlichen Schritte einzuleiten und dem genannten Kirchenbauvereine den erforderlichen Baugrund zu vermitteln. Nach Unterhandlungen mit den Eigentümern verschiedener in Betracht gezogener Gründe in Hetzendorf, sprachen sich der Kirchenbauverein in Hetzendorf und die maßgebenden kirchlichen Behörden sowie die Bezirksvertretung für die Wahl der Kat.-Parz. 516/2 an der Hervikusgasse aus. Behufs Schaffung des Kirchenplatzes auf dieser Parzelle genehmigte der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 11. Jänner die Baulinie für diesen Platz und die angrenzenden Straßenzüge; ferner erwarb die Gemeinde Wien von dem Eigentümer dieser Parzelle Julius Frankl durch Kauf und Tausch die erforderliche Grundfläche für den Kirchenplatz und verkaufte von dieser wieder den für den Bau der Kirche und des Pfarrhofes benötigten Grund um den Betrag von 27.000 K an den Kirchenbauverein in Hetzendorf, wobei sie sich die Genehmigung des Bauprojektes vorbehielt Diese Genehmigung erfolgte mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 14. Juni.

Subventionierung von Kirchenmusikvereinen.

An 32 Kirchenmusikvereine bewilligte der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 11. Oktober Subventionen von je 100, bezw. 50 K, zusammen im Betrage von 3050 K.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September, Z. III—2355, wurde in betreff der Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. August, Z. 25.381, folgendes eröffnet:

Öfter sich wiederholende Fälle, in denen darauf hingewiesen wurde, daß es bayerischen Staatsangehörigen und zwar insbesondere jenen weiblichen Geschlechtes, welche in Österreich sich verehelichen wollen, nicht oder nur sehr schwer möglich sei, im Sinne der Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges.-Slg. Nr. 1.8, ein Zeugnis einer heimatlichen Behörde darüber beizubringen, daß nach dem heimatlichen Gesetze ihrer Verehelichung ein Hindernis nicht entgegensteht, haben dem k. k. Ministerium des Innern die Veranlassung gegeben, im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern mit der königl. bayerischen Regierung in dieser Richtung in Verhandlung zu treten.

Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlung sind bayerische Staatsangehörige, und zwar beiderlei Geschlechtes, welche sich in Österreich verehelichen wollen, zweifellos in der Lage, ein der Anforderung des österreichischen Rechtes entsprechendes Zeugnis einer heimatlichen Behörde beizubringen.

Zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse (Ehefähigkeitszeugnisse, Unbedenklichkeitsatteste) sind nach dem derzeitigen Stande der bayerischen Gesetzgebung die nachbenannten bayerischen Behörden befugt:

a) für die in den Landesteilen rechts des Rheins beheimateten bayerischen Staatsangehörigen die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde;

b) für die in der Pfalz beheimateten bayerischen Staatsangehörigen der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübende landgerichtliche Staatsanwalt.

Für besondere Fälle, zum Beispiel, wenn die Heimat streitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, haben sich die königl. bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde (Distriktsverwaltungsbehörde oder Staatsanwalt) zu bestimmen.

Die Ehefähigkeitszeugnisse sollen die Bestätigung enthalten: „daß der beabsichtigten Eheschließung zwischen . . . . . nach den in Bayern geltenden Gesetzen kein Hindernis entgegensteht."

Für die in den Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigten Männer kommt noch in Betracht, daß die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erst erfolgen darf, wenn das nach Artikel 31 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Fassung vom 30. Juli 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 40) erforderliche „Distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis" bereits vorliegt oder gleichzeitig ausgestellt werden kann, in welch letzterem Falle die den Inhalt des Ehefähigkeitszeugnisses bildende Bestätigung an den Wortlaut des „Distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses" anzuschließen ist.

Auf Grund dieser Sachlage werden die hierländischen Trauungsorgane hiemit angewiesen, in Hinkunft von den in Österreich zu einer Ehe schreitenden bayerischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechtes die Erbringung des durch das Hofkanzleidekret vom 22. Dezember 1814, Pol. Ges.-Slg. Nr. 108, geforderten Nachweises in der Weise zu verlangen, daß die Nupturienten das vorerwähnte Ehefähigkeitszeugnis (Unbedenklichkeitsattest) vorlegen.

Diesem Zeugnisse (Atteste) ist für die rechts des Rheins heimatberechtigten Männer das sogenannte „Distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis", welchem die den Inhalt des Ehefähigkeitszeugnisses bildende Bestätigung beigefügt ist, gleichwertig.

Die auf die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger sich beziehenden Ministerialerlässe vom 2. November 1892, Z. 9576, und vom 9. März 1882, Z. 17.461, Normalien Nr. 972 und 971 treten außer Kraft.

Gleichzeitig macht das k. k. Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß die bisher von einzelnen Trauungsorganen beobachtete Übung, von bayerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechtes keinerlei Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen, eine Übertretung der Vorschrift des mehrfach zitierten Hofkanzleidekretes begründet.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 171 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 60 Fällen beide Teile konfessionslos, in 58 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 44 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in 7 Fällen waren beide Teile mosaisch, endlich in 2 Fällen waren beide Teile römisch-katholisch.

Eheaufgebote wurden 181 vorgenommen, wobei in 132 Fällen der gesetzliche Termin eingehalten wurde; in 9 Fällen wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 36 Fällen auf 7 Tage und in 4 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai, Z. XVII—2534, wurden in betreff der Legalisierung von Zivilstandesdokumenten österreichischer Staatsangehöriger durch k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande Weisungen erteilt.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai, Z. 6433 (intimiert mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni, Z. XVII—2937) ordnet an, daß die von den evangelischen Seelsorgern A. und H. Bekenntnisses geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken jedes einzelnen Kalenderjahres mit Ende Februar des neuen Jahres abzuschließen sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte können die in das abgelaufene Jahr gehörigen Matrikenfälle von den Matrikenführern noch im eigenen Wirkungskreise, nach demselben aber nur mehr über Anordnung der kompetenten politischen Behörde eingetragen werden.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August, Z. XVII—3303, wurde bezüglich Durchführung der Legitimationsvorschreibungen nachstehendes eröffnet:

In der Absicht, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Beurkundung der durch nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation außerehelicher Kinder durch eine Anordnung der politischen Landesbehörde als Matrikenaufsichtsbehörde in die Geburtsmatrik handelt, die Parteien nach Tunlichkeit der Notwendigkeit zu entheben, zum Zwecke ihrer Einvernehmung vor den politischen Bezirksbehörden erscheinen zu müssen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Juni, Z. 7215, in Ergänzung des Ministerialerlasses vom 7. November 1884, Z. 12.350, nachstehendes eröffnet:

Für die Anordnung der in Betracht kommenden Eintragungen in die Matrik (Vaterschaftserklärung, Eheschließung der Eltern des Kindes) ist es nicht unerläßliche Voraussetzung, daß die erforderlichen Erklärungen der Parteien vor der politischen Behörde abgegeben werden, es kann vielmehr die bezügliche Anordnung auch auf Grund von Erklärungen erfolgen, welche die Parteien vor dem nach ihrem Wohnorte und ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer in gehöriger Form abgegeben haben.

In Ausführung dieses Grundsatzes werden die politischen Landesbehörden in der Weise vorzugehen haben, daß sie auf Grund von Parteienerklärungen der eben erwähnten Art Legitimationsvorschreibungen nur dann anordnen, wenn nachstehenden Bedingungen entsprochen erscheint:

1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatrik vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen.

Die bezügliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden Mannes enthalten, daß sein Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein.

Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderweitigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat.

Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.

4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein.

5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein.

6. Es muß der Geburtsschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen.

7. Es darf über die Echtheit der über die Parteierklärungen aufgenommenen Schriftstücke kein Zweifel obwalten.

In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und können weitere Erhebungen dadurch erspart werden, daß der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegt.

Der Beurteilung der politischen Landesstelle bleibt es überlassen, ob im einzelnen Falle, obwohl den vorerwähnten Anforderungen entsprochen erscheint, mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände, so z. B. wenn nach dem Stande der Geburtsmatrik, in welcher das außereheliche Kind eingetragen ist, über die Identität der Kindesmutter mit der Ehegattin des als Vater sich bekennenden Mannes Zweifel bestehen, weitere Erhebungen, insbesondere auch solche, welche eine Einvernehmung der Parteien durch die politische Bezirksbehörde mit sich bringen, zu veranlassen sind.

Die Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen vor dem oben näher bezeichneten Matrikenführer bleibt dem Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Matrikenführer überlassen.

Den Parteien steht es nach wie vor frei, sich mit ihren Gesuchen um Beurkundung einer durch nachfolgende Ehe der Eltern eingetretenen Legitimation eines außereheliches Kindes an die politische Behörde zu wenden und vor dieser die in Betracht kommenden Erklärungen abzugeben oder ihr Gesuch und die in Betracht kommenden Erklärungen bei Gericht zu Protokoll zu geben, in welchem Falle die Beiziehung von Identitätszeugen entfällt.

Die von den Matrikenführern in den in diesem Erlasse behandelten Fällen mit den Parteien aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei.

Der an die Statthalterei in Linz gerichtete Ministerialerlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 53.208, wird als gegenstandslos hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen verständigt, daß, da eine Verpflichtung der Matrikenführer zur Entgegennahme der in Rede stehenden Erklärungen nicht besteht, eine amtliche Inanspruchnahme derselben zu einer solchen, desgleichen eine förmliche amtliche Verweisung der Parteien an dieselben zu diesem Zwecke nicht stattzufinden hat.

Der Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November, Z. XVII—4868, hat die nachträgliche Matrikulierung von in Rußland vorgekommenen Geburtsfällen zum Gegenstande und lautet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat Anlaß genommen, bei der kaiserlich russischen Regierung anzufragen, ob und auf welche Weise in Rußland vorgekommene Geburtsfälle, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Eintragung in die zuständige russische Geburtsmatrik gelangt sind, nachträglich von den im Auslande befindlichen Eltern zur Eintragung gebracht werden können.

Die auf diese Anfrage erteilte Auskunft lautet dahin, daß, wenn das betreffende Kind nach seiner Geburt in Rußland getauft wurde, die Eltern sich an die kompetente kirchliche Behörde mit der Bitte zu wenden haben, eine Untersuchung zu dem Zwecke einzuleiten, damit die Tatsache der Geburt und der Taufe nachgewiesen und das Ergebnis der Untersuchung in die Geburtsmatrik eingetragen werde.

Ist jedoch das Kind noch nicht getauft, so müssen die Eltern behufs nachträglicher Taufe die kirchlichen Behörden in Anspruch nehmen und die erfolgte Taufe in die Matrik eintragen lassen.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen 50 Kinder (34 eheliche und 16 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 4 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 56 Fälle, hievon 2 Fälle nachträglich, eingetragen.